

## **RICHTLINIEN**

über die Gewährung einer Förderung für die Niederlassung von Ärzten im Gebiete der Stadtgemeinde Ternitz.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadtgemeinde Ternitz fördert die Errichtung einer Arztpraxis
- (2) Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung obliegt dem Stadtrat.

### **§ 2**

#### **Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung der einmaligen Förderung ist:

- a) Niederlassung des Arztes und Neugründung einer Praxis als Allgemeinmediziner bzw. Facharzt im Stadtgebiet
- b) dass im Zuge einer Übernahme einer bereits bestehenden Arztpraxis lt. Punkt a) Investitionen getätigt wurden
- c) Nachweis über die Höhe der Investitionen

### **§ 3**

#### **Förderungsbetrag**

- (1) Die Höhe des Förderungsbetrages beläuft sich auf 20 % der Investition, höchstens jedoch € 7.000,--
- (2) Die Überweisung des Förderungsbetrages erfolgt nach dem entsprechenden Stadtratsbeschluss.

### **§ 4**

#### **Einbringung des Ansuchens um die Gewährung einer Förderung**

Das Ansuchen ist mittels der von der Stadtgemeinde aufgelegten Formulare spätestens bis 31.12. des Folgejahres der Praxiseröffnung bei der Finanzverwaltung des Gemeindeamtes einzubringen. Dem Ansuchen sind anzuschließen:

Die unter § 2 c) genannten Nachweise.

### **§ 5**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Sollte die Praxis innerhalb von 5 Jahren geschlossen werden, so ist der Förderungsbetrag anteilig entsprechend der Restzeit rückzuerstatten.
- (3) Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz in der Sitzung vom 27.06.2005 beschlossen und treten mit 01.07.2005 in Kraft.